

## ANLAGE 2 zum Wärmelieferungsvertrag

### PREISREGELUNG FÜR DIE LIEFERUNG VON WÄRME AUS DER WÄRMEVERSORGUNGSANLAGE ALTER RÜCKINGER WEG, HANAU

#### 1. Jahresgrundpreis (GP)

Jahresgrundpreis = DM 5,55 je m<sup>2</sup> Wohnfläche  
(Preisstand September 1995)

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

#### 2. Arbeitspreis (AP)

Arbeitspreis = DM 44,20 je MWh  
(Preisstand September 1995)  
gemessen in der jeweiligen Hausübergabestelle,  
zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

#### 3. Verrechnungspreis (VP)

Verrechnungspreis = DM 180,- je Meßeinrichtung und Jahr  
(Preisstand: September 1995)

#### 4. Preisänderungen

4.1 Der Jahresgrundpreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$GP_n = GP \left( 0,20 + 0,25 \frac{M_n}{M} + 0,55 \frac{L_n}{L} \right)$$

4.2 Der Arbeitspreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$AP_n = AP \left( 0,80 \frac{HEL_n}{HEL} + 0,15 \frac{L_n}{L} + 0,05 \frac{S_n}{S} \right)$$

**4.3** Der Verrechnungspreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$VP_n = VP (0,30 + 0,70 \frac{L_n}{L})$$

**4.4** In den Preisänderungsformeln bedeuten:

GP,AP,VP = Basispreise, Stand September 1995, gem. Ziffer 1, 2 u. 3

GP<sub>n</sub>,AP<sub>n</sub>,VP<sub>n</sub>= neue Preise, nach Anwendung der Preisänderungsformeln gem. Pos. 4.1, 4.2 und 4.3

**M** = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Warengruppe Nr. 477: Eisen-, Blech- und Metallwaren, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).  
Basis: Mai 1995 = 104,3 (1991 = 100)

**M<sub>n</sub>** = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Warengruppe Nr. 477: Eisen-, Blech- und Metallwaren, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).  
Stand: 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode

**L** = Durchschnittliche Bruttostundenverdienste in der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, männliche und weibliche Arbeitnehmer (alle), Früheres Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Löhne und Gehälter, Reihe 2.1, Arbeiterverdienste der Industrie.  
Basis: Januar 1995 = 28,70 DM/h

**L<sub>n</sub>** = Durchschnittliche Bruttostundenverdienste in der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, männliche und weibliche Arbeitnehmer (alle), Früheres Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Löhne und Gehälter, Reihe 2.1, Arbeiterverdienste der Industrie.  
Stand: 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode

HEL = Preis für extra leichtes Heizöl bei Lieferung in TkW frei Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, einschl. Verbrauchsteuer, ohne Umsatzsteuer, arithmetisches Mittel der drei Berichtsorte: Düsseldorf, Frankfurt, Mannheim/Ludwigshafen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2.

Basis: arithmetisches Mittel der Monate Oktober 1994 bis März 1995  
= 35,14 DM je 100 l

HEL<sub>n</sub> = Preis für extra leichtes Heizöl bei Lieferung in TkW frei Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, einschl. Verbrauchsteuer, ohne Umsatzsteuer, arithmetisches Mittel der drei Berichtsorte: Düsseldorf, Frankfurt, Mannheim/Ludwigshafen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2.

Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 2 verändert sich entsprechend der Preisänderungsformel gemäß Ziff 4.2 zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate Juli bis einschl. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis einschl. März des laufenden Kalenderjahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate Januar bis einschl. Juni des laufenden Kalenderjahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate April bis einschl. September des laufenden Kalenderjahres

S = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), elektrischer Strom bei Abgabe an private Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Basis: Mai 1995 = 108,1 (1991= 100)

Sn = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), elektrischer Strom bei Abgabe an private Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Stand: 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode

## 5. Allgemeines

1. Die durch Anwendung der Preisänderungsformeln errechneten Preise sind Netto-Preise. Sie werden auf vier Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen gerundet. Hinzu kommt die Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz.
2. Macht der Lieferer von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.
3. Sollten die in der Ziffer 4.4 verwendeten Materialindices, Bruttostundenverdienste, Heizölpreise und Stromindices nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

4. Der Lieferer ist zur Anpassung des Wärmepreises berechtigt, wenn und soweit aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften ergangene unabwendbare behördliche Auflagen oder öffentliche Abgaben nachweislich Kosten verursacht werden, und es sich hierbei nicht um Kosten handelt, die durch unterlassene Instandhaltung entstanden sind. Auf Verlangen hat der Lieferer die Angemessenheit der Mehrkosten nachzuweisen. Vorgenannte Preisanpassungen treten mit Beginn des auf die Kostenänderung folgenden Monats in Kraft. Sie sind dem Kunden gesondert mitzuteilen.

Tritt durch behördliche Auflagen oder verminderte öffentliche Abgaben eine Kostenminderung ein, ist der Lieferer ebenfalls zur Preisanpassung verpflichtet.

Oktober 1995

URBANA Fernwärme GmbH  
Heidenkampsweg 40  
20097 Hamburg